

DB Energie GmbH • Pfarrer-Perabo-Platz • 60326 Frankfurt (Main)

An die
Bahnstromnetzkunden
der DB Energie

DB Energie GmbH
Netzdienste 16,7 Hz
I.EVN 1
Pfarrer-Perabo-Platz
60326 Frankfurt (Main)
www.dbenergie.de

Harald Wiebel
Telefon 69 265-23577
Telefax 69 265-36735
harald.wiebel@deutschebahn.com
Zeichen I.EVN 1(1) HWI

25.01.2016

Informationen zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Abrechnungszeiträume 2015 und 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über verschiedene Sachverhalte zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in den Abrechnungszeiträumen 2015 und 2016. Hintergrund hierfür ist das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016). Die Gesetzesänderungen betreffen alle Stromnetze in Deutschland, so auch das Bahnstromnetz, und sind daher auch für Sie relevant.

Abrechnungszeitraum 2015

Für das Abrechnungsjahr 2015 bleibt es bei der Anwendung des KWKG 2002. Das Vorgehen ist also unverändert gegenüber dem Vorjahr. Das bedeutet, dass oberhalb des Selbstbehalts von 100.000 kWh an einer Abnahmestelle automatisch die KWK-Umlage der Letztverbrauchergruppe B in Höhe von 0,05 ct/kWh zur Anwendung kommt (§ 9 Abs. 7 S. 2 KWKG 2002). Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 S. 3 und 5 KWKG 2002 vor, d. h. die Stromkosten Ihres Unternehmens überstiegen im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes, reduziert sich die KWK-Umlage oberhalb des Selbstbehalts auf 0,025 ct/kWh (Letztverbrauchergruppe C). Um eine Begrenzung der KWK-Umlage auf 0,025 ct/kWh (Letztverbrauchergruppe C) in Anspruch zu nehmen, weisen Sie uns das Übersteigen der 4 % bitte bis zum **31. März 2016** durch Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach. Sofern Sie uns dieses Testat bereits vorgelegt haben, brauchen Sie diesen Aspekt nicht weiter zu beachten.

...

DB Energie GmbH
Sitz Frankfurt/Main
Registergericht:
Frankfurt/Main
HRB 41 705
USt-IdNr. DE192729381

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Volker Kefer

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Jürgen Witschke
(Vorsitzender)
Manfred Lindner
Frank Meyer
Werner Raithmayr

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10
Konto-Nr.: 147 604 101
IBAN: DE 0510 0100 1001 4760 4101
BIC: PBNKDEFF

Abrechnungszeitraum 2016

Mit dem Inkrafttreten des KWKG 2016 zum Jahresbeginn ergeben sich ab dem Abrechnungsjahr 2016 verschiedenen Änderungen, die alle Letztverbraucher, die an unser Bahnstromnetz angeschlossen sind, betreffen:

Zunächst wurde der Selbstbehalt je Abnahmestelle auf 1 GWh (1.000.000 kWh) angehoben. Für diesen Selbstbehalt muss immer der volle Umlagensatz der Letztverbraucherklasse A entrichtet werden, wie er von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht wird: im Jahr 2016 sind das 0,445 ct/kWh. Der Selbstbehalt entspricht damit nunmehr der Menge, die auch für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG relevant ist.

Bei der Definition der Abnahmestelle im Sinne des KWKG nimmt das Gesetz (§ 26 Abs. 3 KWKG 2016) nunmehr Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG 2014). Das bedeutet, dass alle Fahrstrommengen je Unternehmen zusammengefasst werden, unabhängig davon, über welche virtuelle Entnahmestelle bzw. Vollstromentnahmestelle diese erfolgen. Der Selbstbehalt ist folglich nur einmal je Unternehmen zu entrichten.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich zudem hinsichtlich der Umlagenbelastung oberhalb des Selbsthalts und dessen Testierung. Nach § 26 Abs. 2 S. 3 KWKG müssen Letztverbraucher, die eine Begrenzung der KWK-Umlage in Anspruch nehmen wollen, dem zuständigen Netzbetreiber **bis spätestens zum 31. März des Folgejahres** (erstmalig 31. März 2017) eine **Mitteilung machen**:

- Wenn im Abrechnungszeitraum 2016 die KWK-Umlage für den Stromverbrauch oberhalb des Selbsthalts auf 0,040 ct/kWh (Letztverbraucherklasse B) begrenzt werden soll, müssen Sie uns die im vorangegangenen Kalenderjahr 2015 aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge melden. Frist für diese Meldung ist der 31. März 2017. Eine Nichtmeldung zum genannten Termin hat zur Folge, dass die Abrechnung des gesamten Stromverbrauchs mit dem Umlagensatz der Letztverbraucherklasse A (0,445 ct/kWh an Stelle von 0,040 ct/kWh) erfolgt.
- Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen für die Letztverbraucherklasse C vorliegen und die KWK-Umlage für den Stromverbrauch oberhalb des Selbsthalts auf 0,030 ct/kWh begrenzt werden soll, legen Sie uns zu der oben genannten Frist bitte zusätzlich eine Erklärung mit Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vor (§ 26 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016). Es muss daraus hervorgehen, dass die Stromkosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (in der Regel das Kalenderjahr 2015) mehr als 4 % des handelsrechtlichen Umsatzes betragen.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Die Abwicklung dieser Umlagen erfolgt in entsprechender Anwendung des KWKG-Belastungsausgleichs. Die o. g. Vorgaben und Fristen ab dem Abrechnungsjahr 2016 gelten daher auch für diese Umlagen. Diese Umlagen werden jedoch mit den gleichen Letztverbraucherklassen abgerechnet, die auch für die KWK-Umlage ermittelt werden. Es ist daher keine gesonderte Mitteilung oder Testatstellung notwendig.

Für alle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

DB Energie GmbH

i. V.

Dr. Florian Baentsch



i. A.

Harald Wiebel

